Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214, hat zum Ziel, die Verbrauchermobilität innerhalb des europäischen Binnenmarktes für Zahlungskonten zu erhöhen, indem die Entgeltinformationen für die damit verbundenen Dienste, soweit sie in verschiedenen Mitgliedstaaten angeboten werden, für alle Verbraucher unionsweit leicht vergleichbar gestaltet werden. Der Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2014/92/EU hält fest, dass hierfür eine unionsweit einheitliche Terminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste wesentlich ist. Deswegen hat die Europäische Kommission aufgrund der Ermächtigung in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU auf Vorschlag der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA die Delegierte Verordnung (EU) 2018/32 zur Ergänzung Regulierungsstandards Richtlinie 2014/92/EU durch technische für die standardisierte Richtlinie 2014/92/EU durch technische Regulierungsstandards für die standardssierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, ABI, Nr. L 6 vom 11.01.2018 S. 3, erlassen. Gemäß § 29 Abs, 4 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2017, ist die FMA ermächtigt und verpflichtet, diese einheitliche Terminologie in eine Verordnung über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste zu integrieren, womit zugleich Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die einheitliche Terminologie zunächst in die vorläufige nationale Liste gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/92/EU zu integrieren, die mit mindestens zehn Diensten zugleich den Mindestumfang der endgültigen nationalen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste vorgibt. In die vorläufige nationale Liste der einzelnen Dienste wird nun die standardisierte Unionsterminologie der acht repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste integriert und als endgültige nationale Liste der nunmehr 13 repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Anhang zur Verordnung angeführt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bestimmung zum Inhalt, zur Zwecksetzung und zum Umsetzungshinweis.

Zu § 2:

Begriffsbestimmungen, die die Verbindung zwischen der standardisierten Unionsterminologie und den Rechtsbegriffen des VZKG herstellen.

Zu § 3 samt Anhang:

Liste der repräsentativsten mit einem Konto verbundenen Dienste im Sinne des § 2 Z 27 VZKG, die die Begriffe und Begriffsbestimmungen im Einklang mit der standardisierten Unionsterminologie auf Basis der vorläufigen nationalen Liste gemäß § 3 Abs. 1 Richtlinie 2014/92/EU umfasst.

Aus der Integration der standardisierten Unionsterminologie in die vorläufige nationale Liste gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU folgt dreierlei: Erstens muss sich jeder Dienst aus der vorläufigen nationalen Liste in der endgültigen nationalen Liste wiederfinden. Zweitens müssen solche Dienste aus der vorläufigen nationalen Liste, die durch einen Begriff aus der standardisierten Unionsterminologie abgedeckt werden, durch diesen unter Verzicht jeder Ergänzung oder Abweichung in der endgültigen nationalen Liste bezeichnet werden. Drittens dürfen unter der Verwendung der standardisierten Unionsterminologie nicht solche Dienste in die endgültige nationale Liste aufgenommen werden, die nicht in der vorläufigen nationalen Liste enthalten waren. Denn unter formalen Gesichtspunkten darf gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU nur die standardisierte Unionsterminologie und mithin reine Begrifflichkeiten in die vorläufige nationale Liste integriert werden und keine neuen, bisher nicht enthaltenen Dienste. Unter materiellen Gesichtspunkten bleibt damit die Vorgabe gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU in Bezug auf die vorläufige nationale Liste auch für die endgültige nationale Liste erhalten, dass in ihr nur die Dienste aufgeführt werden, die – national betrachtet – am häufigsten oder am kostenintensivsten von den Verbrauchern genutzt werden, was wiederum Bedeutung für die verpflichtende Entgeltinformation hat. Zugleich wird das Ziel des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU erreicht, dass dort, wo die endgültigen (nationalen) Listen überschneidend denselben Dienst

umfassen, auch die entsprechend harmonisierte Begrifflichkeit verwendet wird, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Einzelne in der vorläufigen nationalen Liste genannte Begriffe für Dienstleistungen können deswegen nicht als eigenständige Subdienstleistungen gesondert angeführt werden. So ist der in der vorläufigen nationalen Liste genannte Dienst "Dauerauftragsdurchführung" kein vom ebenfalls in der vorläufigen Liste genannten, und nunmehr begrifflich harmonisierten Dienst "Dauerauftrag" zu unterscheidender (Sub-) Dienst und wird daher nicht als eigenständiger Dienst im Anhang angeführt. Ebenso verhält es sich mit dem in der vorläufigen nationalen Liste aufgeführten Dienst "Zahlung mit einer Bankomatkarte" im Hinblick auf den begrifflich weit definierten harmonisierten Dienst "Bereitstellung einer Debitkarte". Diesbezüglich wird ein "breiter Ansatz" bei der Integrierung des Begriffs der standardisierten Unionsterminologie "Dauerauftrag" gewählt. Auch der Begriff des Sollzinsatzes aus der vorläufigen Liste bezeichnet keinen eigenständigen Dienst, sondern seine Vereinbarung wird vom harmonisierten Begriff der eingeräumten Kontoüberziehung unter Berücksichtigung dessen harmonisierter Definition mitumfasst. Andererseits wird aber auch die Begrifflichkeit der Bereitstellung einer Kreditkarte nicht in die endgültige nationale Liste integriert, nachdem sie einen Dienst bezeichnet, der nicht in der vorläufigen nationalen Liste aufgeführt ist. Denn hierbei handelt es sich weniger um einen mit einem Zahlungskonto verbundenen Zahlungsdienst als vielmehr um eine Dienstleistung im Rahmen des Kreditgeschäfts.

Z 1, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 der Anlage integrieren die einheitliche Terminologie der Delegierten Verordnung (EU) 2018/32. Der Begriff der Debitkarte entspricht dem Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2018/32 und stellt damit den relevanten Rechtsbegriff dar. Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Begriff der Bankomatkarte in Österreich hierfür häufiger verwendet wird. Die in der vorläufigen nationalen Liste erwähnte "Bankomatkarte" ebenso wie die in der standardisierten Unionsterminologie gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/32 verwendete und auch in Art. 2 Nr. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2015/751 vorausgesetzte Rechtsbegriff der "Debitkarte" bezeichnen nach nationalem Verständnis im Einklang mit den zitierten Unionsrechtsakten ein Zahlungsinstrument, durch das ein Zahlungsauftrag für eine Transaktion erteilt werden kann, durch die das Konto des Kunden direkt und in voller Höhe belastet wird.

Soweit der Begriff des Internetbanking aus der vorläufigen nationalen Liste, wie sie mit der Kreditwirtschaft abgestimmt war, in die Verordnung übernommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Dienst bisher häufig auch unter dem Oberbegriff des "Electronic Banking" adressiert wird.

Von dem Begriff des anlassbezogenen Kontoauszuges wird die Teilmenge aus dem Dienst des Kontoauszuges im Sinne der vorläufigen nationalen Liste erfasst, die nicht bereits von der standardisierten Unionsterminologie zur Kontoführung erfasst ist. Von der Kontoführung werden die gesetzlich verpflichtenden Kontoauszüge erfasst. Anlassbezogene Kontoauszüge können zum Beispiel solche über zurückliegende Rechnungsjahre sein, um deren Bereitstellung der Kunde ersucht.

Zu § 4:

Bestimmung des Inkrafttretens im Einklang mit der Richtlinie 2014/92/EU.